

AMTSBLATT

der Stadt Würselen



NR. 13 JAHRGANG 2012 - WÜRSELEN, DEN 28. September 2012

Seite 1

AMTLICHER TEIL

Haushaltssatzung der Stadt Würselen für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 (Doppelhaushalt)

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), geändert durch Gesetz vom 04. Juni 2011, hat der Rat der Stadt mit Beschluss vom 21.06.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre **2012** und **2013**, die die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthalten, werden

im Ergebnisplan 2012 mit

Gesamtbetrag der Erträge auf 76.309.100 €

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 81.067.700 €

im Finanzplan 2012 mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 73.672.100 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 75.557.400 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 10.249.100 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt, 14.776.800 €

im Ergebnisplan 2013 mit

Gesamtbetrag der Erträge auf 79.844.250 €

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 81.834.000 €

im Finanzplan 2013 mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 77.293.400 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 76.400.200 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 4.892.700 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt. 7.175.300 €

§ 2

Die Festsetzung der Aufnahme von Krediten für Investitionen wird für das **Haushaltsjahr 2012** auf 6.068.800 € und für das **Haushaltsjahr 2013** auf 1.592.300 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird für das **Haushaltsjahr 2012** auf 2.016.500 € und für das **Haushaltsjahr 2013** auf 3.250.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird für das **Haushaltsjahr 2012** auf 0 € und für das **Haushaltsjahr 2013** auf 0 € festgesetzt.

Die Verringerung der Allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird für das **Haushaltsjahr 2012** auf 4.758.600 € und für das **Haushaltsjahr 2013** auf 1.641.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wurde für das **Haushaltsjahr 2012** am 13.12.2011 mit Kassenkreditsatzung auf 71.580.000 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird für das **Haushaltsjahr 2013** auf 78.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern wurden mit Ratsbeschluss vom 21.06.2012 für das **Haushaltsjahr 2012** im Rahmen der Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 358 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 496 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 470 v.H.

Die Steuersätze werden für das **Haushaltsjahr 2013** wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 437 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 575 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 495 v.H.

§ 7

Nach dem Haushaltssanierungsplan wird der Haushaltsausgleich unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe erstmals im Haushaltsjahr 2016 und von diesem Zeitpunkt an jährlich erreicht. Der Haushaltsausgleich ohne Konsolidierungshilfe wird im Haushaltsjahr 2021 erreicht. Die dafür im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Die im Stellenplan im Teil A (Beamtenstellen) angebrachten ku-Vermerke (künftig umzuwandeln) gelten mit der Maßgabe, dass bei Freiwerden jeder zweiten Stelle der betroffenen Besoldungsgruppe diese Stellen in Stellen der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe umgewandelt werden. § 9 Abs. 2 der Stellenobergrenzenverordnung gilt entsprechend. Die im Stellenplan im Teil B (Beschäftigte) angebrachten kw-Vermerke (künftig wegfallend) haben die Rechtsfolge, dass nach Freiwerden dieser Stellen eine Neubesetzung nicht mehr erfolgt.

Gemäß § 3 Landesbesoldungsgesetz können Beamte mit 3-monatiger Rückwirkung in eine höhere Planstelle eingewiesen werden.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung (geändert in §7 durch Beitrittsbeschluss des Rates) für das Haushaltsjahr 2012 und 2013 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NW dem Städteregionsrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Aachen, sowie der Regierungspräsidentin in Köln mit Schreiben vom 27.06.2012 angezeigt worden.

Gemäß Verfügung der Regierungspräsidentin vom 27.08.2012 wurde am 18.09.2012 ein Beitrittsbeschluss zu einer Anpassung des §7 der Haushaltssatzung durch den Rat beschlossen. Nunmehr kann die Haushaltssatzung gemäß § 80 Abs. 5 GO NW in der vorstehenden Fassung bekanntgemacht werden.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 80 Abs. 6 GO NW bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses nach § 96 Abs. 2 GO NW zur Einsichtnahme im Rathaus Würselen, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Zimmer 119 während der nachgenannten Dienststunden öffentlich aus:

Montag bis Mittwoch	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, 19.09.2012

Arno Nelles
Bürgermeister

Ausschreibung der Funktion einer/eines ehrenamtlichen stellvertretenden Seniorenbeauftragten

Der Rat der Stadt Würselen hat in seiner Sitzung vom 18.09.2012 beschlossen, die Funktion einer/eines Stellvertreterin/Stellvertreters des ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten der Stadt Würselen erstmals zu besetzen.

Gesucht wird eine Würseler Persönlichkeit, die sich für die Belange der Seniorinnen und Senioren in Würselen engagieren möchte. Der/die Stellvertreter/in des ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten soll die Interessen der Seniorinnen und Senioren gegenüber der Verwaltung und den politischen Gremien vertreten und diesen im Bedarfsfall als beratendes Mitglied in den Ausschüssen für Soziales, Sport und Kultur und Stadtentwicklung, Straßenbau, Umwelt und Verkehr vertreten.

Bewerber/innen sollen ein Mindestalter von 55 Jahren haben, sowie soziale Kompetenz, Einfühlungsvermögen und Kenntnisse betreffend der Belange der Seniorinnen und Senioren mitbringen. Für Sprechstunden steht in der Verwaltung ein Büroraum zur Verfügung.

Interessenten werden gebeten, ihre Bewerbung bis zum 16. November 2012 an den Bürgermeister der Stadt Würselen, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen zu richten. Nähere Auskünfte über die Aufgaben des/der stellvertretenden ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten erhalten Sie bei Herrn Zierden, Tel.: 02405/67-227.

Würselen, den 24. September 2012

Arno Nelles
Bürgermeister

Herausgabe, Vertrieb und Druck:

Stadt Würselen, Der Bürgermeister, Fachbereich 6, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen,
Tel.: 02405/67-0

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt ist kostenlos bei Banken, Sparkassen, Arztpraxen und im Rathaus erhältlich. Im Ortsteil Euchen Auslage in der Pfarrkirche St. Willibrord. Es kann beim Fachbereich 6 der Stadt Würselen einzeln oder im Abonnement angefordert werden.

Das Amtsblatt im Internet: www.wuerselen.de

Publikumszeiten der
Stadtverwaltung Würselen:

montags bis freitags 08.00 Uhr - 12.00 Uhr
donnerstags 14.00 Uhr - 17.30 Uhr und 17.30 Uhr - 18.30 Uhr n.V.

Informationsstand:

montags bis mittwochs 08.00 Uhr - 16.00 Uhr
donnerstags 08.00 Uhr - 18.30 Uhr
freitags 08.00 Uhr - 12.00 Uhr

